

Osterreichische Hochschüler_innenschaft
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FRAUEN,
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

z.Hd. Mag. Barbara Breitenecker
barbara.breitenecker@bmfwf.gv.at

BETRIFFT:

27. November 2025

**RICHTLINIEN ÜBER MOBILITÄTSSTIPENDIEN NACH
DEM STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ (STUDFG)**

Sehr geehrte Barbara Breitenecker,
Sehr geehrte Mitarbeiter_innen des BMFWF

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft dankt vorab für die Übersendung des vorliegenden Richtlinienentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen ausdrücklich die Angleichungen der Regelungen für das Mobilitätsstipendium an jene für die Studienbeihilfe, was den Leistungsnachweis, die wiederholte Zuerkennung und die Auszahlung anbelangt.

Weiters ersuchen wir dringend, das Mobilitätsstipendium aus der Privatwirtschaftsverwaltung (siehe dazu VfGH 18.9.2023, K 11/2023-8) in die hoheitliche Verwaltung zu holen. Die derzeitige Gesetzeslage (§ 56d Abs 5 StudFG) führt zu Rechtsschutzdefiziten für die (potentiellen) Mobilitätsstipendienbezieher_innen. Klagen vor den ordentlichen Gerichten sind mit einem Kostenrisiko verbunden, das sich die wenigsten leisten können. Der im Vergleich zur Studienbeihilfe schlechtere Rechtsschutz bedeutet zum einen eine Benachteiligung von Studierenden, die bereit sind, sich auf ein Auslandsstudium innerhalb von EWR, GB, Nordirland oder Schweiz einzulassen. Zum Anderen hat er auch negative Auswirkungen auf die Einheitlichkeit und Vorhersehbarkeit der Verwaltung,

da bestimmte Auslegungsfragen nicht im Zuge von Rechtsmittelverfahren geklärt werden können.

Uns ist bewusst, dass diese Problematik einer Änderung des StudFG (§ 56d Abs 5 StudFG) bedarf und nicht im Wege von Richtlinien behoben werden kann. Dennoch ersuchen wir das BMFWF, im Falle einer Novellierung des StudFG diesen Punkt zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Selina Wienerroither
Vorsitzende

Viktoria Kudrna
1. Stv. Vorsitzende

Umut Ovat
2. Stv. Vorsitz

Sina Lenherr
Referentin für Sozialpolitik